



Februar 2013

**Vorläufige Regelung zum Erwerb und zur Anerkennung von zusätzlichen credits für Studierende der Masterstudiengänge der KHSB mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 credits**

Studierende der Masterstudiengänge der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin, die mit dem Abschluss des Masterstudiums keine 300 credits erreichen, können durch folgende nachgewiesene Leistungen zusätzliche credits erwerben bzw. anerkennen lassen:

- Bis zu 30 credits für Studierende der konsekutiven Masterstudiengänge durch das Studium von Modulen/Bausteine aus den Lehrangeboten der KHSB. Dabei sollen Studierende, die ihren Bachelorabschluss an einer anderen Hochschule als der KHSB erworben haben, Kompetenzen erwerben, die ihnen im Vergleich zum Studienangebot des entsprechenden grundständigen Bachelorstudiengangs der KHSB bisher noch nicht vermittelt worden sind. Insbesondere sollen Leistungen in Ethik und Recht erbracht werden.
- 10 credits durch das Anfertigen einer schriftlichen Arbeit im Umfang von 20 bis 25 Seiten (50.000-62.500 Zeichen, ohne Anhang, 1,5zeilig, Schriftgröße 12 pt). Themen werden durch vom Prüfungsausschuss zu benennende Professor(innen) auf Vorschlag der Studierenden vorgegeben. Die nicht differenzierte Benotung erfolgt durch die gleichen Professor/innen.
- Bis zu 30 credits durch einschlägige Praxiserfahrungen zwischen Abschluss des Bachelor- und Aufnahme des Masterstudiums. Konsekutive Masterstudierende können das Praxissemester auch während des Studiums absolvieren.. Über die Praxiserfahrungen ist ein Portfolio (§ 19 AO StuP) zu erstellen. Sind berufliche Erfahrungen bzw. ein Praxissemester bereits Voraussetzung für das Masterstudium, kommt eine weitere Anrechnung nicht in Betracht.
- Bis zu 30 credits für einen fachbezogenen Praxisaufenthalt im Ausland von mindestens 6 Monaten nach Bachelorabschluss. Über diesen Praxisaufenthalt ist ein Portfolio (§ 19 AO StuP) zu erstellen.
- Bis zu 30 credits durch das Studium fachlich bezogener Module/Moduleile an anderen Hochschulen sowie durch Abschlüsse universitärer Studiengänge oder Fachhochschulstudiengänge, sofern diese nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium waren.
- Bis zu 30 credits durch die Anerkennung fachbezogener Weiterbildungen. Die Weiterbildungen sollen inhaltlich zertifiziert sein und dem Hochschulniveau entsprechen und mit einer Prüfungs- bzw. Abschlussleistung abgeschlossen worden sein.
- Bis zu 30 credits für den Nachweis einschlägiger beruflicher Tätigkeit von mindestens einem Jahr Vollzeittätigkeit nach Abschluss des BA Studiengangs. Berufliche Erfahrungen müssen supervidiert sein sowie durch ein Portfolio (§ 19 AO StuP) belegt werden
- Bis zu 30 credits für Fachpublikationen oder Veröffentlichungen in Fachzeitschriften.
- Bis zu 10 credits für die Teilnahme an Tagungen und Kongressen mit Erbringung eines eigenständigen fachlichen Beitrags.

- Bis zu 10 credits durch nachgewiesenes kontinuierliches und herausragendes Engagement in berufspolitischen Vertretungen und wissenschaftlichen Fachgesellschaften.
- Bis zu 10 credits durch kontinuierliches und herausragendes bürgerschaftliches Engagement in staatlichen und kirchlichen Einrichtungen sowie in Einrichtungen in freier Trägerschaft.

Anträge auf Anerkennung von credits sind an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der KHSB zu richten und aussagekräftig zu begründen. Es ist darauf zu achten, dass insbesondere bei Weiterbildungen der genaue Stundenumfang und die dort erbrachten, eigenständigen Leistungen dokumentiert sind.

Nachweise von in Betracht kommenden Leistungen sind im Original oder beglaubigter Form vorzulegen. Leistungen, die bereits Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium waren, können nicht anerkannt werden.

Der Erwerb von credits ist nur nach Genehmigung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach vorheriger Beratung möglich. Anträge sind an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten und aussagekräftig zu begründen.

Die erbrachten bzw. anerkannten Leistungen werden in der Prüfungsakte festgehalten und auf dem Masterzeugnis dokumentiert. Über die Anerkennung oder den Erwerb der 30 credits wird ein Zertifikat erteilt. Eine Teilanerkennung ist nicht möglich. Eventuell erbrachte Prüfungsleistungen fließen nicht in die Note des Masterzeugnisses ein.

7. Februar 2013

Prof. Dr. Monika Treber